

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Band: - (1899)
Heft: 14

Artikel: Aus dem Haag [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede.

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2. — (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3. 60. Einzelne Exemplare à 10 Cts.

Inserate per einspaltige Petitzeile 15 Cts. — Das Blatt erscheint am 5. und 20. jeden Monats.

Redaktion: Für den Vorort des Schweizerischen Friedensvereins, zur Zeit in Bern, R. Geering-Christ, Eulerstrasse 55, Basel. — Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Inseraten-Regie: Orell Füssli-Annoncen Bern, Zürich, Basel, Lausanne, St. Gallen, Luzern, Chur etc.

Inhalt: Motto. — Ein Friedensbild (Gedicht). — Aus dem Haag (Fortsetzung). — Nationale Lebens- und Ehrenfragen (Fortsetzung). — Der internationale Schiedsgerichtsentwurf. — Neues. — Briefkasten.

Motto.

Der Friede ist das Meisterstück der Vernunft.

Johann v. Müller.

Ein Friedensbild.

Aurora schwebt mit Götterschwingen
Empor am Horizont,
Begrüsst des Banners Wohlgelingen,
Das uns vom Krieg verschont;
Noch glänzt ein Stern am Himmelsbogen
In nie geseh'ner Pracht,
Und durch die goldenen Flutenwogen
Die Siegessonne lacht.

Beleuchtet zeigt im Farbenlichte
Sich uns ein Feengebild,
Das selbst die fernste Weltgeschichte
Verehrt als Wunderbild;
Vier Herrscher steh'n im grünen Dome
Im duftgefüllten Raum,
Geführt vom Pfingsten-Segensstrom
Zum Völkerfreiheitsbaum.

Ein Riesenschritt ist hier gelungen
Durch dieses Freundschaftsband
Das Frankreich, Deutschland fest umschlungen
Und Südens Nachbarland,
Zum Vierbund tritt die Russenkrone
Als hellster Friedensstern
Und Amen tönt vom Gnadenthron
Aus jener Segensfern.

Vom Zephyrwinde hingetragen
Zum Friedens-Aktenschluss,
Der aufgelöst die Völkerfragen,
Erscheint als Himmelsgruss
Ein Oelzweig voller Lenzesblüte,
Bedeckt mit Perlentau,
Als Segen von der Allmachtsgüte
Zum Friedens-Tempelbau.

Und über hohen Tempelbogen
Da steht von Künstlerhand:
„Die Götter waren dir gewogen,
Du stärkstes Bruderband,
Du Zauberwort zum Friedensstreben
Sei allen heute kund,
Dir ward die Kraft, der Sieg gegeben
Französisch-deutscher Bund.“

Erschlossen sind die Friedenshallen,
Geweiht durch Pilgerchor,
Und Dankeslieder froh erschallen
Zu Gott dem Herrn empor;
Und durch den Busch, die Waldesstille
Da klingt es wunderbar:
„Nun ist erfüllt der Himmelswille,
Der Wunsch der Engelschar.“

A. Bischoff.

Aus dem Haag.

(Fortsetzung.)

Die Friedenskonferenz naht ihrem Abschlusse. Wir, die wir doch in der Friedenssache häufig als Optimisten bezeichnet werden, sind über die Resultate, soweit dieselben bis jetzt bekannt sind, nicht enttäuscht, haben wir doch nie allzu grosse Erwartungen an eine derartige erste offizielle Aktion im Dienste unserer Sache gestellt. Unser Gebiet ist in erster Linie die Erweckung und Vermittlung der öffentlichen Meinung zu Gunsten des Völkerfriedens. Das zur Durchführung derselben nötige offizielle Vorgehen hinkt naturgemäss hinter derselben her. Wenn wir die vorarbeitende öffentliche Meinung mit einem Baume vergleichen, der nun grossgezogen ist, so ist die Haager Konferenz der erste Keim zur künftigen Frucht. Aber auch die Frucht bedarf eines langsamen, allmählichen Ausreifens; sie kann nach den Gesetzen alles Werdens nicht auf einen Schlag in geniessbarem Vollwerte vor uns liegen. Aber der Keim zu einer vielversprechenden Frucht ist in Haag zweifellos gelegt worden und darum haben wir alle Ursache zur Freude und zu siegbewusstem Ausblick in die Zukunft. Laut „Bund“ sind die Resultate der Konferenz ungefähr folgende:

„1. Die Konferenz hat die Regeln, wonach die Genfer Konvention auf den Seekrieg anzuwenden ist, angenommen, revidiert und kodifiziert. 2. Die Konferenz hat einen Kodex von Kriegsregeln für die Operationen zu Lande, wodurch diese in vielen Hinsichten humanisiert werden und zugleich jeder kriegführenden Macht ein vollständiges Reglement für die Behandlung von Nichtkombattanten, Kriegsgefangenen, Spionen und Franc-tireurs gegeben wird, revidiert und einstimmig angenommen. 3. Die Konferenz hat einen vollständigen Kodex für internationale schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Mächten aufgestellt und die Einrichtung getroffen zur sofortigen Einsetzung von Schiedsgerichtstribunalen und von Untersuchungskommissionen, sobald zwischen verschiedenen Nationen Streitigkeiten entstehen, welche dieselben friedlich zu schlichten wünschen. Das Schiedsgerichtstribunal wird den Streit endgültig entscheiden; beide Parteien verpflichten sich von vornherein, die Entscheidung anzunehmen, wie sie auch ausfallen möge. Die

Untersuchungskommissionen werden die Thatsachen untersuchen und einen Bericht darüber abfassen, der von den streitenden Parteien entweder angenommen oder verworfen werden kann. Damit ist der Grundsatz anerkannt, dass erst die Streitpunkte zu untersuchen sind, ehe man kämpft. Ausserdem verpflichtet die Konferenz die Mächte, denjenigen Mächten, welche vor einem Kriege stehen, ihre Vermittlerdienste anzubieten. In der Frage, ob obligatorisches oder fakultatives Schiedsgericht, entschieden sich alle Delegierten für das letztere. 4. Die Konferenz wird wahrscheinlich berichten, dass ein Stillstand in den militärischen Rüstungen nur durch direkte Unterhandlungen zwischen der russisch-französischen Allianz einerseits und dem Dreibunde andererseits bewirkt werden kann, und dass ein Stillstand in den Marinerüstungen nur durch direkte Unterhandlungen zwischen den grossen Seemächten herbeizuführen ist. Die Konferenz werde ferner den Wunsch zum Ausdruck bringen, dass der Wettbewerb in den Rüstungen aufhören möge, und zugleich auf die Verantwortlichkeit derer hinweisen, in deren Händen die Macht liegt, und ihnen die Verpflichtung zuschieben, die Vorschläge des Zaren zu verwirklichen. 5. Alle gegen die Erfindung neuer Kriegswaffen oder gegen die Verbesserung der vorhandenen Waffen gerichteten Vorschläge sind verworfen worden, mit nur einer einzigen Ausnahme: Für fünf Jahre ist das Werfen von Explosivstoffen von Ballons auf die Kämpfenden einstimmig verboten worden. Die Verwendung der Dum-Dum-Kugel ist von allen Mächten verurteilt worden, mit Ausnahme der beiden englisch sprechenden Nationen. Die Verwendung von erstickenden oder vergiftenden Bomben wurde einstimmig verurteilt. Amerika allein hatte eine abweichende Meinung.“

Der russische *Abrüstungs*-Vorschlag hat am wenigsten Anklang gefunden. Das war vorauszusehen, da er den Gesetzen der Entwicklung zuwiderlief. Zuerst muss durch einen permanenten Schiedsgerichtshof, dem sich die Völker in *allen* Streitfällen zu unterwerfen verpflichten, die Gefahr der Entscheidung durch Gewalt verschwunden sein, bevor die Völker sich zur Abrüstung entschliessen können. Darum begrüssen wir auch die Resultate, die im Haag nach dieser Richtung erzielt worden sind. Wir verweisen auf den teilweise im Wortlaute wiedergegebenen „Internationalen Schiedsgerichtsentwurf“ in dieser Nummer.

Grossen Unwillen hat in der Schweiz und ihrer Presse die Nichtbeachtung des von Oberst Künzli an die Konferenz gestellten Antrages hervorgerufen, der dahin lautete, dass die Massenerhebung angegriffener Völker in vom Feinde besetzten Gebiete nicht als völkerrechtswidrig erklärt werden sollte. Wir können diesen Unwillen nicht ganz begreifen, ist doch unseres Ermessens dieser Vorschlag heute von untergeordneter Wichtigkeit. Für die Schweiz ist diese Frage durch die Uniformierung des Landsturms erledigt. Der kleine Prozentsatz männlicher Schweizer, der nicht zum Landsturm eingeteilt ist, dürfte weder in Hinsicht auf Qualität noch Quantität zu einer Massenerhebung von Bedeutung sein. Die Frage, ob der Bundesrat mit der darauf erfolgten Abberufung des Herrn Oberst Künzli das Richtige getroffen hat, lassen wir hier unerörtert.

Zweifellos war es höchst taktlos, dass die Konferenz den schweizerischen Antrag nicht einmal ins Protokoll aufnahm. Diese Thatsache zeigt nur, wie sehr heute noch das Recht des Stärkeren gilt und wie wenig ein kleiner Staat, ob er auch den grossen Nachbarn kulturell noch so weit überlegen ist, von denselben gewürdigt wird. In einem Kriegsfall, bei welchem der neutrale Schweizerboden einem der beteiligten Grossmächte im Wege stünde, würde unser Recht so wenig geachtet werden, wie heute unsere Stimme im Rate der Völker. Darum hat die Schweiz mehr als irgend ein anderer Staat Ursache, alle Kräfte anzustrengen, damit im Völkerleben endlich ein Rechtsboden geschaffen werde, auf welchem Kleine und Grosse gleich geachtet werden.

G.-C.

Nationale Lebens- und Ehrenfragen.

Von
Stadtpfarrer *Otto Umfrid* (Stuttgart).

(Fortsetzung.)

Sollten nun aber alle derartigen Konflikte, bei denen es sich um nationale Ehre handelt, der rechtlichen Entscheidung sich entziehen? Wenn die Nationen heute noch der Meinung sind, sie können einen etwaigen Flecken, den ihr Schild im rücksichtslosen Kampf um den Besitz der Welt davongetragen hat, nur mit Blut abwaschen, — wird das immer so bleiben? Werden sie sich nicht der Erkenntnis erschliessen, dass ihre Ehre, wenn sie in einem unglücklichen Krieg auch noch ihr Blut vergiessen, damit keineswegs repariert erscheint? Werden sie es, sobald diese Erkenntnis zur herrschenden geworden ist, dann nicht für richtig halten, vor einem Völkertribunal die Herstellung der verletzten Ehre zu verlangen, wenn das gegnerische Volk zu der geforderten Genugthuung auf diplomatischem Weg sich nicht bewegen lässt? Und könnte nicht das klägerische Volk dadurch befriedigt werden, dass das beklagte Volk, das die geforderte Genugthuung verweigert, vom obersten Gericht für ehrlos erklärt und damit seinerseits an der Ehre gestraft würde, die es, etwa von leidenschaftlicher Erregung fortgerissen, bei dem andern nicht geachtet hat?

Es wird sich übrigens in seltenen Fällen um eine glatte Ehrenfrage handeln. Wann wird denn eine Nation in ihrem Ehrgefühl gekränkt? Gewöhnlich dann, wenn nationale Leidenschaften aufeinander platzen. Das aber wird gewöhnlich dann geschehen, wenn sogenannte *Lebensfragen* auf der Tagesordnung stehen, wenn sich das eine Volk von einem anderen in einer Weise übervorteilt sieht, dass es, wenn nicht geradezu in seiner Lebenskraft vernichtet oder auch aufs äusserste bedroht, so doch in seiner Lebenserhaltung irgendwie geschwächt, gestört, gehindert ist. Auch hier ist, ehe wir weitergehen, festzustellen, was unter Lebensfrage zu verstehen ist, und dabei gilt's zuerst den Begriff des nationalen Lebens, ja des Lebens überhaupt zu fassen. Volles Leben ist nur dort, wo ein Organismus sich ungehindert entwickeln darf, wo es ihm möglich ist, so vielen Stoff sich anzueignen, als er für die genügende Ernährung jedes seiner Glieder braucht, nur dort, wo die Funktionen seiner Glieder und die Thätigkeit seines Centralorgans weder durch einen chronischen Druck, noch durch ein gewaltsames Eingreifen gestört wird. Wenn wir versuchen, diese Anschauung *mutatis mutandis* auf das nationale Leben anzuwenden, so ist zu sagen: Ein Volk lebt nur dann im vollen Sinn des Wortes, wenn seine Grenzen weit genug für die Bewohner sind, wenn sein Wachstum ein normales ist, wenn die Lebensmittel, die es produziert, oder die es gegen eigene Produkte eintauscht, zur Ernährung der Massen genügen, wenn es die Freiheit hat, sich selbst Gesetze zu geben, wenn es durch keinen fremden Druck, vor allem nicht durch eine fremde Herrschaft an der Gestaltung seiner Einrichtung gehindert wird¹, wenn die moralische Verfassung eine gesunde ist, wenn der Körper des Volkes stark genug ist, ungesunde Elemente auszustossen, wenn die inneren Schwierigkeiten nicht am Mark des Stammes zehren. Die inneren Zustände gehen uns hier zunächst nichts an, obwohl dieselben bei weit vorgeschrittener Zerrüttung eine Form annehmen können, welche auch die äussere Politik nötigt, sich mit ihnen zu beschäftigen. Wir haben es hier aber vor allem mit den Hemmungen, die von aussen kommen, zu thun. Und dabei werden wir das in Rede stehende Problem am besten formulieren, wenn wir fragen: Welche Hemmungen müssen eintreten — ganz abgesehen von etwaigem subjektiven Empfinden — damit ein Volk berechtigt sei, die

¹ Vorausgesetzt ist bei dem allem, dass das Volk bereits zur Nation geworden ist, dass es ein wirklich nationales Dasein führt. Die Frage der nationalen Einigung, wie sie für Italien in den Jahren 1849—70 und für Deutschland in dem Zeitraum 1866—71 entschieden wurde, ist nicht in unserem Sinn als Lebensfrage, vielmehr als Werdensfrage aufzufassen. Ihre Lösung bedeutete für uns die Pflanzung der deutschen Eiche und nun beginnt erst das, was uns am Herzen liegt: die Frage, was geschehen muss, um diesen Baum am Leben zu erhalten.